

# Guter Rat

## Offene Beratungsstunde der GEW Personalräte in Wuppertal

### Auto im Dienst beschädigt, wer zahlt?

**// Als Kollege S. nach dem Praktikumsbesuch in sein Auto steigen will, stutzt er. Der Kühlergrill ist gestohlen. Er meldet der Bezirksregierung den Sachschaden und ist höchst erstaunt über die Antwort. //**

Da der Schaden während des Parkens eingetreten ist, gehört nach einem Urteil des BVerwG vom 18.01.1996 das Bereithalten, also das Parken, des Kraftfahrzeugs nicht zum Dienst und somit ist eine Anerkennung als dienstlicher Sachschaden rechtlich nicht möglich.“ Ziemlich erbost versucht er, die Bezirksregierung umzustimmen: „Wenn ich die Urteile richtig verstehe, darf ich, während ich Praktikanten in ihren Betrieben besuche, nicht in der Nähe der Betriebe parken. Also muss ich von einem fahrenden PKW aus mit den Praktikanten und ihren Chefs die Gespräche führen, damit Sie meinen Schaden anerkennen?“

Nun, mit Hilfe des Personalrates konnte die Bezirksregierung überzeugt werden, dass dieses Urteil in einem völlig anderen Zusammenhang ergangen war und der Kollege einen Ersatzanspruch hat. Es zeigt: Auskünfte der Behörden sollten kritisch hinterfragt werden.

### Die Rechtslage

Ersatz von Sachschäden am privaten PKW wird maximal in Höhe von 300 € gewährt, jedoch nur dann, wenn der Schaden unverschuldet oder durch leichte Fahrlässigkeit entstanden ist.

Der Dienstherr geht also davon aus, dass man eine entsprechende Kasko-Versicherung abgeschlossen hat. Die Kosten dafür – so jedenfalls die Argumentation – sind mit der Reisekostenvergütung abgegolten. Durch einen Unfall entstandene Prämienhöhung sowie Wertminderung am Fahrzeug sind nicht erstattungsfähig (§ 6 Landesreisekostengesetz). Vor Antritt der Dienstreise müssen triftige Gründe für die Benutzung des PKW anerkannt worden sein.

### Triftige Gründe sind:

- Die Zeitersparnis gegenüber ÖPNV beträgt 30 Minuten bis 50 km je Strecke und 60 Minuten bis 100 km je Strecke.
- Auf der Hin- und Rückfahrt werden eine oder mehrere Personen aus dienstlichen Gründen auf mehr als der Hälfte der Gesamtstrecke mitgenommen.
- Die Benutzung des Kraftfahrzeuges ermöglicht es, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen.
- Die Benutzung des ÖPNV ist nicht zumutbar (z.B. bei einer Schwerbehinderung mit den Merkzeichen - aG -, -Bl- und -G-).

Quelle: Landesreisekostengesetz

Stand: November 2016